

Handlungshilfe

zur Ermittlung von Pflichtuntersuchungen und Angebotsuntersuchungen in der Arbeitsmedizinischen Vorsorge für Beschäftigte

1. Wer muss in meinem Bereich untersucht werden?

Diese Frage stellt den Nutzer häufig vor Probleme. Die Tabelle soll Hinweise geben, welche Beschäftigten zu einer Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung anzumelden sind. Sie ersetzt nicht die erforderliche Gefährdungsbeurteilung. Die genauen Kriterien sind in den entsprechenden Rechtsvorschriften genannt. Um ein wenig mehr Übersichtlichkeit zu erhalten, sind die Rechtsvorschriften teilweise in verkürzter Fassung dargestellt. Die ArbMedVV können Sie unter folgendem Link einsehen: [hier](#)

2. Welche Untersuchungen sind erforderlich?

Um dies herauszufinden dient die Tabelle (Erfassungsbogen). Dieser ist unterteilt nach den Tätigkeiten, die die Beschäftigten ausüben und soll eine Hilfestellung bei dem Erfassen der notwendigen arbeitsmedizinischen Untersuchungen geben. Sie ist nach Tätigkeiten gegliedert mit einer konkreten Auflistung, welche arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen einer Tätigkeit an der Universität in der Regel von Bedeutung sein können. Der Erfassungsbogen ist so konzipiert, dass einzelne Tätigkeiten ausgewählt werden können und daher nicht zwangsläufig der ganze Bogen angezeigt wird.

Tätigkeiten an der Universität zu Köln				
Tätigkeit	Erläuterung	Grundlage	Trifft zu	P/A
<input type="checkbox"/>				

Mit Hilfe dieses ausgefüllten Erfassungsbogen kann dann der Untersuchungsauftrag ausgefüllt werden (sh. auch Punkt 3).

3. Wie gehe ich vor?

Im ersten Schritt ist zu ermitteln, welche/r MitarbeiterIn welcher Belastung ausgesetzt ist, hierzu dient die Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes.

Aus dem Erfassungsbogen entnimmt man die zutreffende Tätigkeit und die Untersuchungsart – Pflicht oder nur Angebot. Dies ist in der letzten Spalte mit „A“ und „P“ gekennzeichnet. Dies wird anhand des in dem Erfassungsbogen genannten Untersuchungsgrundsatzes („G“) auf den Untersuchungsauftrag übertragen.

4. Warum ist die Unterteilung bei der Spalte Grundlage notwendig? - Angebot oder Pflicht -?

Die meisten Verordnungen unterscheiden Angebots – und Pflichtuntersuchungen. Bei Angebotsuntersuchungen muss der/die verantwortliche Vorgesetzte den Mitarbeitenden auf die Untersuchungsmöglichkeit hinweisen, dieser entscheidet, ob er untersucht werden möchte. Pflichtuntersuchungen muss die/der Mitarbeitende durchführen lassen, da sie/er sonst mit diesen Gefährdungen nicht mehr beschäftigt werden darf. Vereinzelt gibt es auch Sonderregelungen. Sie finden Erläuterungen hierzu in der vierten Spalte.

5. Was ist eine Wunschvorsorge?

Die Wunschvorsorge betrifft nur Vorsorge, die nicht explizit als notwendig geregelt ist, d.h. nicht in der Tabelle als notwendige Untersuchung auftaucht. Eine Wunschvorsorge ist gem. § 5a ArbMedVV immer dann zu ermöglichen, wenn aufgrund der Beurteilungen der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen trotzdem mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen ist. In diesem Falle soll eine Rücksprache mit der Stabsstelle 02.2 Arbeits und Umweltschutz erfolgen.

6. Fragen

Die Stabsstelle 02.2 Arbeits und Umweltschutz und der betriebsärztliche Dienst stehen Ihnen für weiterführende Fragen gern zur Verfügung!